



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

# Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19- Anordnungen

---

*Fassung vom 8. März 2022*

Zl. 2022-0.145.613

Verwaltungsgerichtshof  
1010 Wien, Judenplatz 11  
Telefon: +43 1 53111-0  
E-Mail: [office@vwgh.gv.at](mailto:office@vwgh.gv.at)  
Web: [www.vwgh.gv.at](http://www.vwgh.gv.at)



V W  
G H



Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes ordnet gemäß § 9a VwGG iVm  
§ 16 GOG nachstehende Hausordnung an:

## INHALTSVERZEICHNIS

§1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§2. Grundlegende Massnahmen .....	3
§3. Ausnahmen von der Maskenpflicht .....	4
§4. Besprechungen, Sitzungen, Zusammenkünfte.....	4
§5. Kontaktfall oder Verdachtsfall, Quarantäne .....	5
§6. Präventionskonzept und Covid-19-Beauftragte.....	5
§7. Inkrafttreten .....	5





## § 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die jeweils geltenden durch Gesetz oder Verordnung getroffenen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie sind jedenfalls einzuhalten. Ferner gelten folgende Bestimmungen.
- (2) Als Maske im Sinne dieser Hausordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

## § 2. GRUNDLEGENDE MASSNAHMEN

- (1) Beim Zutritt zum Amtsgebäude ist im Bereich vor der Sicherheitsschleuse die **Händedesinfektion** mit den bereitgestellten Händedesinfektionsmitteln durchzuführen.
- (2) Beachten Sie die **Hygieneempfehlungen** (Gespräche kurz halten, Distanz wahren, regelmäßiges Händewaschen für mindestens 30 Sekunden mit Seife und warmem, fließendem Wasser, sich nicht ins Gesicht greifen).
- (3) Regelmäßiges und ausreichendes **Lüften** der Büroräumlichkeiten.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes haben in sämtlichen öffentlichen Bereichen des Amtsgebäudes eine **Maske zu tragen** (insbesondere in Aufzügen, Gängen, Stiegenhäusern, Teeküchen und sanitären Einrichtungen etc.). Darüber hinaus haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes in den Büroräumlichkeiten eine **Maske zu tragen**, wenn ein **physischer Kontakt** zu anderen Personen **nicht ausgeschlossen** werden kann und das **Risiko einer Infektion nicht durch sonstige Maßnahmen minimiert** wird.
- (5) Bei **Amtshandlungen** und im Parteienverkehr haben die teilnehmenden Personen einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes eine Maske zu tragen.
- (6) Hausfremde Personen und Erbringer externer Dienstleistungen haben im Amtsgebäude eine Maske zu tragen.



- (7) Bei der Konsumation von Speisen und Getränken ist darauf zu achten, dass ein angemessener Abstand eingehalten wird und die Kapazitäten der Räumlichkeiten nicht ausgeschöpft werden.
- (8) Wer von sich annimmt, zu einer besonderen **Risikogruppe** (Vorerkrankungen, chronische Erkrankungen) zu gehören, hat die Möglichkeit sich direkt an unseren Betriebsarzt Dr. Peter Koller ([koller@docatwork.at](mailto:koller@docatwork.at)) zu wenden. In der Folge können individuell besondere Vorsorgemaßnahmen durch die Vorgesetzten getroffen werden.

### § 3. AUSNAHMEN VON DER MASKENPFLICHT

- (1) Die **Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht** für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
- (2) Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

### § 4. BESPRECHUNGEN, SITZUNGEN, ZUSAMMENKÜNFTE

Für Zusammenkünfte mit Ausnahme der Sitzungen zur kollegialen richterlichen Beratung und Beschlussfassung gilt § 7 der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 86/2022). Zusätzlich ist auf die Einhaltung eines Mindestabstandes zu achten und eine Maske zu tragen (LGBl. Wien 12/2022 § 8).



## § 5. KONTAKTFALL ODER VERDACHTSFALL, QUARANTÄNE

- (1) Sollten Sie zu einem **Kontaktfall oder Verdachtsfall** werden, melden Sie das unverzüglich Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten und gleichzeitig an die Adresse [covid@vwgh.gv.at](mailto:covid@vwgh.gv.at). Der/die Vorgesetzte hat dann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Wirkungsbereich zu treffen und sofern Personen anderer Organisationseinheiten betroffen sind, die jeweilige Vorgesetzte/den jeweiligen Vorgesetzten zu informieren.
- (2) Sind Sie von **Quarantänemaßnahmen** betroffen, nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten und dem/der COVID-19-Beauftragten auf (via [covid@vwgh.gv.at](mailto:covid@vwgh.gv.at) oder telefonisch).

## § 6. PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-19-BEAUFTRAGTE

- (1) Diese Hausordnung gilt als **COVID-19-Präventionskonzept** des Verwaltungsgerichtshofes.
- (2) **COVID-19-Beauftragte** des VwGH:
  - MR Dr. Norbert Schmickl, LL.M.
  - ADir.<sup>in</sup> Irene Förster (Stellvertreterin).

Sie stehen bei Fragen über die Handhabung der Vorschriften zur Verfügung.

## § 7. INKRAFTTRETEN

Diese Hausordnung tritt mit 8. März 2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hausordnung für den Verwaltungsgerichtshof betreffend COVID-19-Anordnungen vom 1. Februar 2022 außer Kraft.



Wien, am 7. März 2022

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:

T H I E N E L

**Elektronisch gefertigt**

